

Freundeskreis Hof Buchwald e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Hof Buchwald e.V." Er ist eingetragen beim Amtsgericht Hanau unter VR 1896
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Nidderau.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes auf Hof Buchwald mit dem Ziel, den Menschen der Region eine Begegnung mit Kultur und Natur zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Durchführung von generationenübergreifenden Projekten, die den landwirtschaftlichen Alltag und die Entstehung und Verarbeitung von Lebensmitteln für Kinder, Jugendliche und Multiplikatoren erlebbar machen, z.B. LernOrt Bauernhof, Bauernhof als Klassenzimmer, Naturerlebnisdorf, etc.
 - b) die Nutzung des Hofgeländes für Kunst- und Kulturveranstaltungen.
 - c) Förderung des Projekts „ökologische und nachhaltige Landschaftspflege“
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Auch juristische Personen können Mitglieder werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können mit der schriftlichen Zustimmung ihrer/ihres gesetzlichen Vertreter/s Mitglied werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei Vereinen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Auflösung oder Untergang), Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

2) Ein Mitglied kann aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es ebenfalls aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

4) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Mitgliedbeitrag

- 1) Der Mitgliedbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

der / dem Vorsitzenden

der / dem stellvertretenden Vorsitzenden

der / dem Kassenwart(in)

der / dem Schriftführer(in)

Dem erweiterten Vorstand, ohne Vertretungsrecht gehören an

drei Beisitzer / Beisitzerinnen möglichst aus den Sachgebieten Pädagogik, Kirche-Kunst-Kultur und Landwirtschaft.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- 3) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind zeichnungsberechtigt.

- 4) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen über 100 € bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandmitgliedes. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die jeweils in der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

- 5) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.

Er besorgt die Herausgabe eventueller Informationsbroschüren. Er ist in Absprache mit zumindest einem der anderen Vorstandmitglieder für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig und verantwortlich. Er erstellt am Ende jeden Jahres einen allen Mitgliedern zugänglichen Rechenschaftsbericht.

- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ernennen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Vorstandsbeschluss einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er vertritt den Verein nach außen und entscheidet die Maßnahmen, die der Erfüllung der Vereinszwecke dienen.

- 2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.

- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei nicht mehrheitlichen Beschlüssen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- 3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem der Beisitzer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übergeben werden.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn sie beantragt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüssen im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Zur Auflösung des Vereins muss schriftlich eingeladen werden. Zur Auflösung ist die Zustimmung von 75 % der Mitglieder erforderlich. Sollten diese nicht anwesend sein, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei dieser zweiten Versammlung genügt zur Auflösung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Falls hierbei die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nidderau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der konstituierenden Sitzung des Vereins am 10.12.2004 beschlossen, wurde zuletzt geändert am 19.02.2016 und trat mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau in Kraft.

Otto Löber
(1. Vorsitzender)

Heike Lasch
(Stellvertreterin)